

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1649

vom 18. November 2021

## ZIRKULATIONSBESCHLUSS

### Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)

#### 1. Zusammenfassung

Mit Blick auf die zunehmend angespannte epidemiologische Lage im Zusammenhang mit der Verbreitung des Sars-Cov-2 Virus (Coronavirus, Auslöser von Covid-19) während der Monate Oktober und November 2021, welche die Inzidenzen des letzten Winters zu übertreffen drohen und mit Blick auf die in den vergangenen Monaten erfolgten Ausbrüche des Virus in verschiedenen Alters- und Pflegeheimen des Kantons Baselland hat der Regierungsrat beschlossen, die Massnahmen zum Schutz gegen die Übertragung des Virus in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Personengruppen zu verstärken. Mit den gesetzlichen Instrumenten, welche dem Kanton bereits auf Bundesebene zur Verfügung stehen, sollen die vom Kantonsärztlichen Dienst teilweise bereits erfolgten Empfehlungen an die Alters- und Pflegeheime, an die Spitäler und an die Heime der Behindertenhilfe durch verpflichtende Massnahmen ersetzt werden. Die Einschränkungen richten sich besonders an Besuchende dieser Institutionen und verpflichten auch deren Mitarbeitende zu einem besseren Schutz vor Übertragungen durch das Coronavirus.

#### 2. Erläuterungen

##### 2.1. Ausgangslage

Mit der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>1</sup> hat der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus (Artikel 6 des Epidemien-gesetzes (EpG)<sup>2</sup> neu geregelt. Die auf Ebene der europäischen Union und weiteren (Schen-gen-) assoziierten Ländern eingeführten Zertifikate für Impf-, Test- und Genesungsnachweise, für welche neu auch das Bundesrecht mit Art. 6a im Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>3</sup> eine Rechtsgrundlage vorsieht, erlauben eine bessere Steuerung von Personengruppen zur Bekämpfung von Ansteckungen mit dem Sars-Cov-2 Virus.

Seit der Bundesrat im Juni 2020 die epidemiologische Lage als «besonders» (und nicht mehr wie in der ersten Welle der Pandemie als «ausserordentlich») einstuft, konnten einschränkende Massnahmen weitgehend abgeschwächt werden; zudem konnten mit den seit Januar 2021 verfügbaren Impfstoffen die Rate der Spitaleinweisungen deutlich reduziert werden. Die Quote der über 80jährigen geimpften Personen liegt zurzeit gesamtschweizerisch bei über 90%, bei den 70 bis 80jähri-

---

<sup>1</sup> SR 818.101.26

<sup>2</sup> SR 818.101

<sup>3</sup> SR 818.102

gen Personen bei über 88% (in BL: 75+ bei 92.5%, 65-74 bei 86.9%). Aufgrund vermehrt auftretender Impfdurchbrüche empfiehlt das BAG seit Ende Oktober 2021 bei bereits geimpften Bewohnerinnen und Bewohner und betreuten Personen in Altersheimen, Pflegeheimen sowie Tagesbetreuungseinrichtungen für Menschen im Alter eine Auffrischungsimpfung («Booster»-Impfung), da bei dieser Personengruppe der Impfschutz früher nachlässt.

Die Fallzahlen der Ansteckungen mit dem Coronavirus (d.h. der positiven PCR-Testresultate) nehmen seit Ende Oktober 2021 wieder signifikant zu. Dieselbe starke Zunahme konnte bereits im Herbst / Winter 2020 beobachtet werden. Dies wird besonders mit der Verlagerung der Aktivitäten der Menschen in Innenräume im Winter erklärt. Gleichzeitig waren Ende Oktober / Anfang November 2021 verschiedene Ausbrüche des Coronavirus in Alters- und Pflegeheimen des Kantons zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der «dringenden Empfehlung vom 10. November 2021» des kantonsärztlichen Dienstes betreffend die Teilnahme von Mitarbeitenden der Alters- und Pflegeheime (APH) am Breiten Testen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der weitere Verlauf der Pandemie fortlaufend evaluiert wird und Massnahmen situationsgerecht angepasst werden können. Eine Umfrage in den betroffenen Alters- und Pflegeheimen hat folgendes Bild ergeben: Es bestehen individuelle Schutzkonzepte für die Institutionen. Zurzeit wird das Breite Testen Baselland (BTBL) jedoch erst bei rund 85% der Institutionen verbindlich für alle Mitarbeitenden durchgeführt. Das Tragen der Gesichtsmaske für Besuchende wird mehrheitlich bereits angewendet, eine 3G-Pflicht für Besuchende besteht hingegen nicht. Die Teilnahme am breiten Testen ist für Bewohnende der APH's nicht verbindlich vorgesehen, soll aber ermöglicht werden: Bewohnenden, welche von Familienbesuchen zurückkehren, wird empfohlen, sich testen zu lassen, falls sie mit Risikopersonen in Kontakt gewesen sind.

Seit dem 10. November hat sich die Inzidenz der positiv getesteten Personen erneut erhöht (die 7-Tage-Inzidenz für BL liegt, Stand 15. November 2021, bei 308 pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner). Auch mussten Covid-19 positiv getestete Bewohnende in weiteren APH verzeichnet werden.

Um die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen, bzw. in Heimen der Behindertenhilfe besser schützen zu können und um die Verbreitung des Coronavirus in den Spitälern zu vermindern, steht den Kantonen – ergänzend zu den Massnahmen des Bundes – ein erweitertes Instrumentarium zur Verfügung. Impf-, Test- und Genesungsnachweise ermöglichen den Betreibern von Alters- und Pflegeheimen und Spitälern, nur noch Besucherinnen und Besucher zu empfangen, welche potentiell ein deutlich kleineres Ansteckungsrisiko, bzw. kleineres Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufs mit sich bringen. Ergänzend zur Zertifikatspflicht kann das Tragen einer Gesichtsmaske oder das regelmässige Testen dazu beitragen, die Verbreitung des Virus durch Besucherinnen und Besucher in diesen Institutionen zu verhindern. Zusätzlich dazu, dass entsprechende Regelungen von verschiedenen Institutionen auf freiwilliger Basis bereits umgesetzt werden, ermöglicht die Besuchsregelung in einer Verordnung zudem eine einheitliche Anwendung und Kommunikation in der betroffenen Bevölkerung.

## **2.2. Kommentar zu den Verordnungsbestimmungen**

**§ 1 Gegenstand und Zweck** / Die einleitende Bestimmung zum Gegenstand und Zweck der Verordnung ist generell gehalten und dient allgemein Massnahmen, welche sich zum Schutz der Bevölkerung gegen die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) richten und Übertragungsketten dieses Virus unterbrechen sollen. Allfällige Ergänzungen der Verordnung mit demselben Gegenstand und Zweck könnten daher ergänzend in dieser Verordnung festgehalten werden. Der Titel der Verordnung sowie der erste Paragraph ist der Covid-19 Vo BL (SGS 961.11) entlehnt, welche erst am 20. Juni 2021 ausser Kraft getreten ist und mit welcher bis zu diesem Zeitpunkt ähnliche Massnahmen gegenüber Bevölkerungsgruppen umgesetzt wurden.

**§ 2 Besuchsrecht in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen / Absatz 1** beschränkt den Zutritt von Besucherinnen und Besuchern in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen auf Personen, welche im Besitz eines Zertifikats im Sinn der Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>4</sup> oder eines Nachweises über einen negativen Test auf Sars-Cov-2 im Sinn von Art. 19 der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)<sup>5</sup> sind. Die Anforderungen an das Zertifikat oder den Nachweis richtet sich nach dieser Covid-19-Verordnung Zertifikate<sup>6</sup>, gewährt jedoch die allgemein gültigen Ausnahmen für Personen, welche sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können. Für den Nachweis einer Ausnahme ist ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes erforderlich (Art. 3 Abs. 2<sup>bis</sup> der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Rechtsgrundlage für das Zertifikat ist in Art. 6a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>7</sup> festgehalten, über das am 28. November 2021 abgestimmt wird. Sollte das Covid-19-Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt werden, könnte die Einschränkung der Besuchenden auf Personen mit einem Zertifikat nicht längerfristig, aber immerhin bis zum 19. März 2022 aufrecht erhalten werden (Art. 165 Abs. 2 der Bundesverfassung)<sup>8</sup>. Da Personen mit einem Zertifikat oder eines negativen Testergebnisses ein potentiell geringeres Risiko aufweisen, das Coronavirus zu übertragen, kann mit dieser Einschränkung die Übertragung in diesen Institutionen vermindert werden. Die Pflicht zur Vorlage eines Zertifikats oder eines anderen Nachweises im Sinn von § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b gilt nicht für Kinder bis zum 16. Altersjahr. Dies entspricht den generellen Anforderungen an die Schutzkonzepte, welche auf Bundesebene in der Covid-19-Verordnung besondere Lage (4. Abschnitt: Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen) umschrieben sind.

/ **Absatz 2** erlaubt sodann Ausnahmen von der Pflicht, ein Zertifikat oder einen Nachweis im Sinn von Absatz 1 vorweisen zu müssen. Dies gilt namentlich für nicht geimpfte und nicht genesene Besuchende, welche das Besuchsrecht dringlich ausüben müssen und innerhalb nützlicher Frist kein Zertifikat oder negatives Testresultat vorlegen können. Als dringlich in Betracht zu ziehende Besuche sind bei Geburt, Unfall oder bei Todesgefahr denkbar, die konkreten Gegebenheiten sind bei der Eingangskontrolle durch die Institutionen zu berücksichtigen.

/ **Absatz 3** verpflichtet sodann im weiten Sinn die Betreiber beziehungsweise die leitenden Organe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

**§ 3 Maskenpflicht für Besuchende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe / Absatz 1** verpflichtet alle Besuchende in den titelerwähnten Institutionen in den Innenräumen dieser Einrichtungen eine Gesichtsmaske zu tragen. Mit dieser Vorschrift kann ebenso das Ausmass verringert werden, in welchem Besuchende das Coronavirus in diesen Institutionen auf Mitarbeitende, Patienten oder Bewohnende übertragen können. Diese Massnahme kann sodann ein gewisses Übertragungsrisiko bei Besuchenden reduzieren, welche ihre Angehörigen in dringlichen Fällen gemäss Absatz 2 besuchen oder begleiten müssen.

/ **Absatz 2** bestimmt sodann Ausnahmen von der Pflicht, eine Gesichtsmaske tragen zu müssen. Diese Ausnahmen entsprechen Art. 6 Abs. 2 Buchstaben a und b der Covid-19-Verordnung besondere Lage und betreffen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren (Buchstabe a), Personen, welche mit einem Attest nachweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können (Buchstabe b).

---

<sup>4</sup> SR 818.101.26

<sup>5</sup> SR 818.102.2

<sup>6</sup> SR 818.102.2

<sup>7</sup> SR 818.102

<sup>8</sup> SR 101

Da § 3 besonders darauf abzielt, die Übertragung des Coronavirus durch Besuchende zu verhindern, sind spezifische Ausnahmeregelungen für Bewohnende oder für Patientinnen und Patienten nicht nötig. Für sie ist die Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, weiterhin in den Schutzkonzepten zu regeln.

/ Absatz 3 verpflichtet sodann im weiten Sinn die Betreiber beziehungsweise die leitenden Organe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

**§ 4 Testpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe** / Absatz 1 verpflichtet Personen der entsprechenden Einrichtungen, welche beruflich in direktem Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern stehen, sich unabhängig vom ihrem Impfstatus zweimal wöchentlich auf Sars-Cov-2 Viren testen zu lassen. Betroffen sind Mitarbeitende in Spitälern (Buchstabe a), Alters- und Pflegeheimen (Buchstabe b) sowie in Heimen der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder der Betreuung von besonders gefährdeten Personen (Buchstabe c). Der Kreis der betroffenen Personen nach Buchstabe c ist auf Einrichtungen beschränkt, welche gestützt auf das Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29.09.2016<sup>9</sup> Leistungen erhalten. Die Bestimmung ist besonders auf das Angebot 'Breites Testen Baselland' (BTBL) ausgerichtet und soll die betroffenen Personen dazu anhalten, an den dort angebotenen kostenlosen Pooltests teilzunehmen. Mitarbeitende der genannten Einrichtungen können sich jedoch auch freiwillig andernorts einem Test unterziehen; in diesem Fall müssen sie ein gültiges Testzertifikat vorweisen können. Die Teilnahme an den gepoolten Tests ist für die Mitarbeitenden in jedem Fall kostenlos; die Kosten werden vom Kanton übernommen und können dem Bund weiter belastet werden (Art. 26 sowie Anhang 6 Ziffer 1.2 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Covid-19; Covid-19-Verordnung 3] vom 19. Juni 2020)<sup>10</sup>. Personen, deren berufliche Tätigkeit keinen direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern erfordert, sind von den wöchentlichen Tests ausgenommen. Die Pflicht für Mitarbeitende, an den Pooltests teilzunehmen, erlaubt es den betroffenen Einrichtungen, Übertragungsketten des Coronavirus frühzeitig zu erkennen und gegenüber infizierten Mitarbeitenden Isolation anzuordnen. Kontaktquarantäne wird weiterhin nur für Mitarbeitende angeordnet, die weder geimpft noch genesen sind. Gleichzeitig lässt sich der Aufwand für die Mitarbeitenden und die Leitungsorgane sowie die entstehenden Kosten für die Betriebe in Grenzen halten.

/ Absatz 2 nimmt die Mitarbeitenden von der Testpflicht aus, welche über ein Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Die Genesenen sind unter Umständen noch eine Zeitlang PCR-positiv und sollen daher nicht ins BTBL eingeschlossen werden. Falsch positive Resultate kann so beim gepoolten Testen vorgebeugt werden.

/ Absatz 3 verpflichtet die leitenden Organe der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dazu, die Personen zu bestimmen, welche sich innerhalb einer angemessenen Frist zweimal wöchentlich den Tests unterziehen müssen. Bei personellen Änderungen in den Abläufen sind selbstverständlich die Listen der betroffenen Personen nachzuführen.

**§ 5 Strafbestimmungen** / Absatz 1 stellt sodann den Verstoss gegen diese Vorschriften unter Strafe. Der Verweis auf Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG ist allgemein gehalten und droht Personen Busse an, welche sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzen. Der in der Bussenandrohung enthaltene Verweis auf Art. 40 EpG bezieht sich explizit auf Anordnungen von kantonalen Behörden.

---

<sup>9</sup> SGS 853

<sup>10</sup> SR 818.101.24

### **2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.)**

Der Regierungsrat will gemäss Kapitel 1.8 der [Vorlage 2020/393](#) die zur Erreichung der Ziele nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen bzw. (mit)gestalten.

### **2.4. Rechtsgrundlagen**

Die Verordnung stützt sich vollständig auf Bundesrecht ab. Die einleitend genannten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (Art. 40 und Art. 75 EpG, Art. 2, Art. 3 und Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 102 Abs. 2 der Epidemienverordnung, EpV<sup>11</sup>) räumen den kantonalen Behörden die Befugnis ein, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Die Massnahmen sind grundsätzlich zu befristen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung wird aufgrund der vorerst nicht absehbaren Situation mit stark steigender Inzidenz zwar nicht befristet. Dies verpflichtet den Regierungsrat, betreffende Massnahmen der Verordnung umgehend durch einen Regierungsratsbeschluss aufzuheben, sobald diese nicht mehr notwendig sind. Der Vorteil bei diesem Vorgehen liegt darin, dass der Regierungsrat gezielter Massnahmen der Verordnung ergänzen oder aufheben kann, ohne das ganze Paket neu beschliessen zu müssen. Die Massnahmen würden zudem ohne weiteres unwirksam, wenn der Bundesrat die besondere Lage aufhebt (Art. 6 EpG), weil dadurch die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung entfällt. Wie vorstehend bereits erwähnt, würde die Zertifikatspflicht zudem spätestens am 19. März 2022 entfallen, wenn am 28. November 2021 in der Volksabstimmung die Änderungen vom 19. März 2021 zum Covid-19-Gesetz abgelehnt werden sollten. Werden die Änderungen hingegen gutgeheissen, so kann die Pflicht zum Vorlegen der Nachweise gemäss § 2 Abs. 1 des Entwurfs aufgrund der Befristung von Art. 6a des Covid-19 Gesetzes längstens bis zum 31. Dezember 2022 aufrechterhalten werden. Die Volksabstimmung hätte hingegen auf § 2 Abs. 3 und 4 (Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske) keinen Einfluss. Die Rechtsgrundlage für die Anordnung zum Tragen einer Gesichtsmaske bliebe in diesem Fall bis zur Aufhebung durch den Regierungsrat oder bis zur Aufhebung der besonderen Lage durch den Bundesrat bestehen. Gleiches gilt für die Pflicht zum regelmässigen Testen gemäss § 3 der Verordnung, weil die Kantone Massnahmen gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in Betrieben oder in bestimmten Gebäuden und Örtlichkeiten unabhängig vom Bestehen einer Zertifikatspflicht anordnen können (Art. 40 Abs. 2 Buchstaben b und c EpG).

### **2.5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verordnung dürfte gewisse finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Spitäler, Alters- und Pflegeheime und Heime der Behindertenhilfe haben, der besonders durch den personellen Einsatz notwendig wird, welcher durch die Prüfung der vorzuweisenden Zertifikate und allfällig anzupassende, bereits bestehende Schutzkonzepte entsteht. Kosten für das Testen können die betroffenen Institutionen dem Kanton belasten, dieser kann den finanziellen Aufwand jedoch beim Bund weiter verrechnen (Art. 26 sowie Anhang 6 Ziffer 1.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020)<sup>12</sup>. Auf den Kanton sollte die Verordnung somit keine finanziellen Auswirkungen haben.

### **2.6. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) richtet sich ausschliesslich an Spitäler, Alters- und Pflegeheime und Heime der Behindertenhilfe sowie an Besuchende dieser Einrichtungen und hat keinerlei Auswirkungen auf weitere KMU.

---

<sup>11</sup> SR 818.101.1

<sup>12</sup> SR 818.101.24

### 3. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Der Regierungsrat wurde anlässlich seiner Sitzung vom 16.11.2021 konsultativ in das Vorhaben eingebunden. Aufgrund der Dringlichkeit und dem begrenzten Bereich der betroffenen Einrichtungen und Personen wurde das Mitberichtsverfahren lediglich für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion durchgeführt.

#### Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die BKSD sieht Bedarf, dass die Maskenpflicht auch für Besuchende in Heimen der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen gilt. Diese Rückmeldung wurde übernommen.

### 4. Beschluss betreffend Besuche von Personen anlässlich ihres 100. Geburtstags

In Anbetracht der zurzeit stark steigenden Inzidenz der mit dem Corona-Virus infizierten Personen hat der Regierungsrat beschlossen, zum Schutz vor Ansteckungen durch das Sars-Cov-2 Virus bis auf weiteres auf Besuche von hochbetagten Personen anlässlich ihres 100. Geburtstags zu verzichten, um das Ansteckungsrisiko für sie und ihr Umfeld zu reduzieren.

### 5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

1 /VGD

#### **Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)**

Die Öffentlichkeit wird am 18.11.2021 mittels Medienmitteilung informiert.

### 6. Beschluss

- ://:
1. Die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 gemäss Beilage wird beschlossen.
  2. Die Besuche der 100-Jährigen durch den Regierungsrat werden bis auf weiteres ausgesetzt.
  3. Der Beschluss wird mit einer Medienmitteilung kommuniziert.

Beilagen:

- Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)
- Medienmitteilung

Verteiler RRB mit Beilage «Verordnung» durch die VGD (Amt für Gesundheit) per E-Mail

- Gesundheitsdirektionen der Nachbarkantone
- alle Gemeinden BL
- CURAVIVA Baselland Fichtenhagstr. 4 4132 Muttenz (info@curaviva-bl.ch)
- Spitäler Baselland

Verteiler nur Beilage «Verordnung» durch die VGD (Amt für Gesundheit) per E-Mail

- Bundesamt für Gesundheit
- GDK

Verteiler mit allen Beilagen:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- alle Direktionen
- Amt für Gesundheit ([afg@bl.ch](mailto:afg@bl.ch))
- Amt für Kind- Jugend und Behindertenhilfe ([franziska.gengenbach@bl.ch](mailto:franziska.gengenbach@bl.ch) & [stefan.huetten@bl.ch](mailto:stefan.huetten@bl.ch))
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

*E. Haas Diehlich*